



**MARTIN LANG**  
UND KOLLEGEN GbR

**STEUERBERATER**

Dipl.-Finanzw. (FH)

**Böhmerwaldstraße 32  
92637 Weiden**

**Telefon:** 09 61/4 70 52 95

**Telefax:** 09 61/4 70 52 97

**Martin Lang und Kollegen GbR ▶ Steuerberater**  
▶ Böhmerwaldstraße 32 ▶ 92637 Weiden

## **Gesetzlicher Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 01.01.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2015 tritt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Zeitstunde in Kraft. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Ausnahmen gelten für Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern bereits einen allgemein verbindlichen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder dem Tarifvertragsgesetz zahlen. Wir raten Ihnen dringend zu prüfen, ob für Ihre Branche eine dieser Ausnahmeregelungen zum Stichtag 01.01.2015 greift und Sie ggf. noch nicht gesetzlich verpflichtet sind, 8,50 Euro zu zahlen.

Beachten Sie auch die Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von Minijobbern ergeben. Denn arbeiten diese bei jährlicher Betrachtung regelmäßig mehr als 52,9 Stunden pro Monat, würde das einen Monatslohn über 450,00 Euro ergeben und die Beschäftigung wäre dann sozialversicherungspflichtig. Wir empfehlen Ihnen, die bestehenden Arbeitsverträge hinsichtlich der Arbeitszeit und des monatlichen Entgelts sowie Sonderzuwendungen zu prüfen.

Mindestens ebenso stark trifft Sie die neue Aufzeichnungspflicht: Ab 01.01.2015 müssen für Minijobber und kurzfristig Beschäftigte der Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Auch für Arbeitnehmer in Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (§2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet und für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Das gilt für folgende Branchen (siehe nächste Seite):

▶ in Kooperation mit  
Dipl.-Finanzwirt (FH)  
**Martin Lang**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

▶ **Niederlassung Eslarn**  
Schönseer Straße 20  
92693 Eslarn  
Telefon: 0 96 53/92 92 2-0  
Telefax: 0 96 53/92 92 2-30

▶ **Mobil:** 01 71/ 8 89 17 47  
**info@steuerberater-lang.de**  
[www.steuerberater-lang.de](http://www.steuerberater-lang.de)

▶ **Bankverbindungen**  
Volksbank Nordoberpfalz eG  
IBAN: DE47 7539 0000 0000 0919 28  
BIC: GENODEF1WEV

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN: DE73 7536 3189 0002 5555 22  
BIC: GENODEF1NEW

Verein. Sparkassen NEW/ESB/VOH  
IBAN: DE41 7535 1960 0570 3035 37  
BIC: BYLADEM1ESB

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen in der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

In diesen Wirtschaftszweigen müssen auch Entleiher die Arbeitszeit von bei Ihnen tätigen Leiharbeitnehmern aufzeichnen.

Gehören Sie einer dieser Branchen an, müssen Sie die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer aufzeichnen, also auch diejenigen mit festem Entgelt und/oder vereinbarter fester Arbeitszeit. Eine entsprechende Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation stellen wir Ihnen zur Verfügung. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen.

Sorgfalt ist auch geboten, wenn Sie ein anderes Unternehmen mit Dienst- oder Werksleistungen beauftragen. Denn Sie stehen in der Haftung, wenn dieses seinen Arbeitnehmern keinen gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich von allen Subunternehmern und allen Auftragnehmern eine schriftliche Bestätigung geben zu lassen, dass diese den Mindestlohn bezahlen.

Wir raten Ihnen, diese Vorgaben zu beachten, da die Einhaltung des Mindestlohns von der Zollverwaltung kontrolliert wird und Verstöße mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Unternehmen, die gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, können zudem von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Um alle Anforderungen rechtzeitig umzusetzen, kommen Sie auf uns zu. Wir beraten Sie zuverlässig rund um das Thema Mindestlohn.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Lang  
Steuerberater

Anlage: Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit

